



Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 26. April 2023

Nummer 16

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Stärkung der Energieresilienz und Sicherstellung des Forschungsbetriebes der außeruniversitären Forschungseinrichtungen	394
Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Stärkung der Energieresilienz der staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg	396
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Baupreisindexzahl für 2023	399
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Ausweisung von Badegewässern im Land Brandenburg	401
Der Landeswahlleiter	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)	408
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16928 Gerdshagen	408
Genehmigung für Errichtung und Betrieb zweier Windenergieanlagen in 16928 Gerdshagen	409
1. Teilgenehmigung für die Errichtung und Betrieb eines Lithiumhydroxid-Konverters in 03172 Guben	410
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	412

nahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gewähren.

7.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß dem im Bescheid festgelegten Fördersatz bezogen auf die Höhe der innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung benötigten Zahlungen.

7.7 Für den Nachweis der Verwendung gilt Nummer 4 der Bau fachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) oder Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für Zuwendungsempfänger unmittelbar und für Zuweisungsempfänger entsprechend.

7.8 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung oder Zuweisung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungs- oder Zuweisungsempfänger haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 beziehungsweise § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

7.9 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen oder Zuweisungen um Subventionen im

Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfängern im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Baupreisindexzahl für 2023

**Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 4. April 2023**

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 6 der Brandenburgischen Baugebührenordnung vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50) geändert worden ist, macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung als oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt:

1. Die Baupreisindexzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 2 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,415.
2. Die sich daraus ergebenden fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte werden in der nachstehenden Tabelle veröffentlicht.

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
gültig ab 1. Juni 2023

Nr.	Gebäudeart	Anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³ 2023
1	Wohngebäude	173
2	Wochenendhäuser	151
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	233
4	Schulen	221
5	Kindertageseinrichtungen	198
6	Hotels, Pensionen, Wohnheime, Gebäude gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 9 BbgBO, Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten, Kantinen	198
7	Hotels, Wohnheime, Gebäude gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 9 BbgBO, Sanatorien über 60 Betten	231
8	Krankenhäuser	258
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	198
10	Hallenbäder	214

Nr.	Gebäudeart	Anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³ 2023
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	96
	Bauart schwer ¹⁾	85
	sonstige Bauart	72
11.2	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	85
	Bauart schwer ¹⁾	72
	sonstige Bauart	59
11.3	der 20 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	72
	Bauart schwer ¹⁾	59
	sonstige Bauart	47
11.4	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	59
	Bauart schwer ¹⁾	47
	sonstige Bauart	34
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	130
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	116
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten	177
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	153
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	127
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	153
18	Tiefgaragen	236
19	Schuppen, Kaltställe, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen sowie ähnliche Gebäude	61
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	47
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	25

- Zuschlag für Hallenbereiche mit Kranbahnen

69 €/m².

¹⁾ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart oder schwerem Stahlbau errichtet werden

²⁾ Einbauten, wie Maschinenfundamente, Emporen, tragende Wände, Kranbahnen